Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 4105.) Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

An Strom- und Bohlwerks-Abgabe wird von allen auf dem Elbingfluß ein- und ausgehenden Waaren entrichtet:

	Sgr.	Pf.
1) von Getreide aller Art, Oelsamen, Steinkohlen (30 gehäufte oder 48 gestrichene Tonnen eine Last gerechnet), Flachs, Hanf, Hanfheede, Lumpen, ordinairen nordischen Heeringen (12 Tonnen auf eine Last gerechnet), Theer (desgleichen), Wedasche und roher Asche (desgleichen), Garn (150 Schock auf 1 Last), Polnischer und inländischer Leinewand (60 Schock auf 1 Last), für die Last	2	6
2) von Kreide, Kalk und Gyps für die Last	1	.
3) von Eisen, Blei, Zinn, Zink, Farbeholz, Taback, Kupfer, kupfernem Geräthe, Okras, für die Schiffslast oder 4000 Pfund ..	3	.
4) a) von Lein- und Rübkuchen für die Schiffslast oder 4000 Pfund	1	.
b) von Dachpfannen und Mauersteinen für 1000 Stück	1	.
c) von Schleifsteinen für das Schalder	1	.
d) von Mühlensteinen und Schiffsankern für das Stück	1	.
e) von Obstfässern, beim Ausgange für 2 Stück	1	.
f) von Ochsen- und Pferdehäuten für 30 Stück	1	.
g) von Kälber-, Lämmer- und Ziegenhäuten für 100 Stück..	1	.
5) von Klavieren oder Pianos, Wagen, Schlitten für das Stück und von Mahagoniholz für den Block	4	.
6) von Rum, Arrak, Kaffee, Kakao, Zucker, Wein, Weinessig, Bier, Bieressig, Syrup, Taback, Oel, Talg, Thran, Reis, Gewürzen, Manufaktur-, Fabrik-, Farbewaaren, ausländischen Früchten, Thee, mineralischen Wassern, Fayence, Pottasche,		

Hopfen,

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1854.

	Sgr.	Pf.
Hopfen, Wachs, Holländischen Heeringen, Honig, Butter, Käse, Federn, Federposen, Borsten und Leder		
vom Kollo von 1 bis 3 Zentner	1	.
= = = 3 bis 8 Zentner	2	.
= = = 8 Zentner und darüber	2	6
7) von Spiritus und Branntwein		
vom Kollo von 1 bis 3 Zentner	.	6
= = = 3 bis 8 Zentner	1	.
= = = 8 Zentner und darüber	1	3
(welches im Durchschnitt 6 Pf. auf das Ohm beträgt)		
8) von allen hier nicht genannten Gegenständen, insofern solche nicht abgabenfrei sind, für jedes Kollo von wenigstens 2 Zentner Gewicht, ohne Rücksicht auf ein Mehrgewicht	2	.
9) Bei Umladungen der abgabenpflichtigen Gegenstände (Speditionsgüter) von Bord zu Bord darf nur der vierte Theil des Tarifsatzes entrichtet werden, selbst dann, wenn bei der Umladung das Bohlwerk am Strome benutzt wird.		

Befreiungen.

Strom- und Bohlwerks-Abgabe wird nicht erhoben von

1) allen Gegenständen, welche nach der Abgaben-Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821. bei der Ein- und Ausfuhr abgabenfrei sind;
2) allen Waaren Königlicher Faktoreien;
3) allen Militair-Effekten und Königlichen Magazingütern;
4) Getreide, das in Säcken eingeht;
5) Elbinger Bier und Bieressig beim Ausgange;
6) Obst in Fässern beim Eingange;
7) inländischem Holz;
8) thierischen Knochen;
9) allen ein- und ausgehenden Gegenständen unter Einem Zentner.

Berlin, den 8. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4106.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. Oktober 1854.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, die Leitung der Gemeinheitstheilungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

1) der Geheime Regierungsrath Wehrmann,
2) der Wirkliche Legationsrath von Bülow,
3) der Regierungsrath Heyder,

und

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Seits:

der Staatsrath Hülsemann,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung

a) der Gemeinheitstheilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),
b) der Ablösungen solcher Reallasten, deren Aufhebung mit den ad a. genannten Geschäften in unzertrennlichem Zusammenhange steht,

sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch die für die umliegenden Preußischen Landestheile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission zu Merseburg und das Revisionskollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Obertribunal in Berlin, erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden sollen in dem Seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zu erlassenden Ausführungsgesetze über die Artikel 1. bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vorkommenden Auseinandersetzungs-Sachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Staatsvertrages vom 9. Oktober 1854.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische Generalkommission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Spezialkommissarien und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disziplin.

Artikel 6.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen Generalkommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Fürstliche Ministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlichen Generalkommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der Generalkommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Fürstliche Ministerium an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungs-Behörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreich Preußen wegen der Kosten und Remunerationen der Beamten und Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Sachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch bei den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vorkommenden, in Artikel 1. bezeichneten Auseinandersetzungs-Geschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen verpflichten sich, zu den Generalkosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die nächsten zehn Jahre auf die Summe von Eintausend Thalern jährlich festgesetzt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Ar-

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Januar 1855.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen nach Ablauf von zehn Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von zehn Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 9. Oktober 1854.

(L. S.) Carl Otto Theodor Wehrmann.
(L. S.) Ernst Carl Leopold v. Bülow.
(L. S.) Christian Heinrich Eduard Heyder.
(L. S.) August Friedrich Wilhelm Hülsemann.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom $\frac{28.}{14.}$ Oktober 1854. bereits stattgefunden.

(Nr. 4107.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Oktober 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis durch die Gemeinden Pustleben, Mitteldorf, Oberdorf, Bleicherode, Lipprechterode, Klein-Bodungen und Groß-Bodungen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-

Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 16. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4108.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1854., betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829. zu erhöhen.

Auf Ihren Antrag vom 17. d. M. genehmige Ich mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 27. Dezember 1846., die Einführung des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend (Gesetz-Sammlung von 1847. Seite 77.), daß bei den Staats- und Privatfähren auf dem Rheine, soweit dazu ein Bedürfniß sich ergiebt, für das Uebersetzen eines Pferdes die Erhebung eines den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829. überschreitenden Abgabenbetrages, bis zu höchstens sechs Silbergroschen, von Ihnen gestattet werden kann.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4109.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. (Gesetz-Sammlung für 1841. S. 253.), nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Alt-Pommern, was folgt:

Zusatz zu §. 17. b.

Besitzer von Mühlen aller Art im Bereiche der Feuersozietät des platten Landes von Alt-Pommern sollen rücksichtlich der bei anderen als bei dieser Feuersozietät zu nehmenden Versicherungen in Betreff der Höhe der zulässigen Versicherungssumme fernerhin nur der Beschränkung im ersten Alinea, nicht aber der Beschränkung im zweiten Alinea des §. 16. des Reglements vom 20. August 1841. unterworfen sein.

Zusatz zu §. 34.

Der ordentliche jährliche Beitrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1855. ab für die erste Klasse der versicherten Gebäude auf vier, für die zweite Klasse auf acht, für die dritte Klasse auf sechszehn und für die vierte Klasse auf vier und zwanzig Silbergroschen von je Einhundert Thaler der Versicherungssumme festgesetzt.

Zusatz zu §. 80.

Neue Versicherungen für das jedesmalige laufende Jahr sollen bis zum 31. Dezember einschließlich zu jeder Zeit zulässig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Oktober 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

(Nr. 4110.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Heiligenstädter Krei-

Kreises Seitens der Gemeinden Leistungen, Berlingerode und Neuendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 30. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4111.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Kammern werden auf den 30. November dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen. Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. November 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)